

Der Herr Staatsanwalt erwähnt in seiner Anklage sodann einen Wechsel über 100,000 Fr. und einen Blanko-Wechsel. Er ist uns die Antwort schuldig geblieben, was er mit dieser Anklage überhaupt wollte. Ich möchte das hohe Gericht bitten, diese beiden Tatbestände überhaupt nicht in Betracht ziehen zu wollen. Aus den Akten und aus der persönlichen Befragung hat sich ergeben, daß außer den Wechselbegehungen Zwiach und Rhätische Bank keine weiteren Wechsel mehr begeben wurden von denen, die Wasser vor seiner Rumänienreise dem Bed übergeben hatte.

Sodann folgt die Bürgschaft der Landesbank von Fr. 25,000 in Sachen Wallerstein. Der Herr Staatsanwalt will auch hier einen Betrug konstruieren. Ich be-ruhe mich auch in diesem Falle auf die sämtlichen rechtlichen Ausführungen, die ich vorausgeschickt habe. Der Herr Staatsanwalt hebt als außergewöhnliches Moment hervor, daß Gläubiger und Schuldner in der Bürgschafts-urkunde offen gelassen worden seien. Daß der Gläubiger offen war, ist nichts absonderliches. Und der Schuldner? War er wirklich offen? Nein, es war doch ganz selbstverständlich, und das hat auch Carbone ohne Weiteres zugegeben, daß er der Schuldner war. Lag nun gegenüber Wallerstein irgendwelche Irreführung, lag Schädigungsabsicht, lag irgend eines der Betrugsmomente vor? Ist nicht vielmehr nur dadurch, daß später Carbone der Betrag von Fr. 25,000 als Darlehen gebucht wurde, was ursprünglich nicht vorgesehen gewesen war, allerhöchstens der Tatbestand der fahrlässigen Crida gegeben. Geht man der Sache auf den Grund, so lag nicht einmal dieser Tatbestand vor, da Carbone zur Zeit der Darlehenshingabe als zahlungsfähig betrachtet werden konnte. Ganz gleich liegt der Fall bei den Wechseln der Bussebank und der Anschlußbank, bei welchen Bed dem Carbone mit Zustimmung Thöny's gestattete, einen bestimmten Betrag für sich als Darlehen zu behalten. Sie konnten dies in guten Treuen tun, glaubten doch Bed und Thöny felsenfest an die Zahlungsfähigkeit des Carbone, der zu jener Zeit auf großem Fuße lebte und in teuren Hotels wohnte. Der beste Beweis dafür, daß mein Klient an die Zahlungsfähigkeit Carbone's glaubte, liegt in der Tatsache, daß mein Klient ihm aus seiner Privat-tasche Fr. 4,000 als Darlehen gab. Wenn er nicht felsenfest überzeugt gewesen wäre, daß dieses Darlehen an Carbone dem Letzteren nur aus einer augenblicklichen, vorübergehenden Zahlungsschwierigkeit heraus helfen müsse, hätte er ihm doch gewiß das Geld aus seiner eigenen Tasche nicht gegeben. So kann denn weder aus der Hingabe der Fr. 25,000, noch aus der Ueberlassung von Geldern aus den Wechseln der Bussebank und der Anschlußbank ein Delikt meines Klienten, weder im Sinne des Betruges, noch der fahrlässigen Crida konstruiert werden.

Meine Herren, meine rechtlichen Ausführungen sind schon so lange gewesen, daß ich nun nicht noch jeden einzelnen Fall im Detail auszuführen brauche, sondern sie nur kurz streifen kann.

Bei den Diskontierungen Bussebank und Anschlußbank für Wechsel von zweimal Fr. 60,000, zweimal Mark 75,000 und zweimal Fr. 186,000 fehlen die sämtlichen

Momente, die das Delikt des Betruges oder dasjenige der Veruntreuung ausmachen. Da ich gerade von den Wechseln der Bussebank von zweimal Fr. 60,000 vom August 1927 spreche, darf ich noch kurz daran erinnern, daß mein Klient in jenem Moment, als er die Wechsel diskontierte und Carbone einen bestimmten Betrag als Darlehen der Landesbank zur Verfügung stellte, gleichzeitig mit Carbone einen Vertrag zu Gunsten der Landesbank schloß, nach welchem Carbone 20% aller seiner Gewinne aus den Patenten der Bank zur Verfügung stellen mußte. Mein Klient hat also, obwohl er von der Zahlungsfähigkeit des Carbone voll überzeugt war, trotzdem mit Carbone noch einen Vertrag geschlossen, um der Bank so rasch als möglich aus den aus den Patenten eingehenden Geldern Deckung für die Darlehen an Carbone zu verschaffen. Dies nur, um zu zeigen, wie sehr Bed alles tat, um einen Schaden der Landesbank zu vermeiden.

Nun kurz zur Investing-Corporation. Sie ist zwar von den Herren Vorrednern schon genügend erwähnt worden. Aus den Akten und der Befragung geht hervor, daß aus diesem Geschäft der Landesbank kein Schaden entstanden ist. So begnüge ich mich denn damit, zu erwähnen, daß auch bei diesem Geschäft weder gegenüber der Landesbank noch der Investing-Corporation listige Handlungen zum Zwecke einer Irrtumserregung vorgenommen worden sind. Gegenüber den Herren in Berlin waren sie auch gar nicht nötig, die Herren in Berlin waren selbstverständlich in dem Augenblick zufriedener, als sie sahen, daß bei den Wechseln die Unterschrift, das Accept des zeichnungsberechtigten Herrn Thöny war. Eine Täuschung, eine List, war gar nicht nötig. So ist denn auch bezüglich des Geschäftes Investing-Corporation Betrug nicht gegeben. Auch eine Unterschlagung oder ein anderes Delikt kommt nicht in Frage, da eine Vorenthaltung von Geldern weder beabsichtigt war noch tatsächlich eintrat. Wie vorsichtig mein Klient war und wie fern ihm eine Schädigung der Bank oder eine Vorenthaltung von Geldern war, beweist am Besten der Umstand, daß mein Klient in seiner schriftlichen Vereinbarung mit Justizrat Bollert festlegte, daß die Wechsel nicht diskontiert, zum Mindesten das Geld aus eventuellen Diskonterlösen nicht herausgegeben werden durfte, bevor der Vertrag mit den Koburger Prinzen perfekt war.

Bezüglich des Wechsels Dr. Eisler von 25,000 Mark erwähne ich, daß ein Schaden nicht entstanden ist. Ich berufe mich hier auf das, was Herr Nationalrat Huber angetönt hat und darauf, daß, und ich glaube die Ausführungen des Herrn Staatsanwalt nicht mißverstanden zu haben, er bezüglich dieses Wechsels seine Anklage zurückgenommen hat.

(Fortsetzung folgt.)

Im Auftrage der k. u. k. Regierung.
Buchdruckerei Gutenberg, off. Handelsgesellschaft,
— Schaun, —